
Rechtliche Wirkungen von Artikel 25a § 99 BTHG auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe

Arbeitsgemeinschaft ISG / transfer
in Kooperation mit
Universität Kassel und Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann

Fachgespräch am 17.05.2018 in Berlin

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

1. **Forschungskonzept**
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

1. Konzeptionelle Klärung:

Vergleich der geltenden Beschreibung des Unterstützungserfordernisses und Leistungstypisierung mit einem entsprechenden ICF-Verfahren, Entwicklung Erhebungsinstrument

2. Aktenanalyse:

Auswertung vorliegender Fallakten im Hinblick auf Unterstützungserfordernis und Leistung nach geltender Systematik und ICF-Systematik (N=1.796) durch geschulte Gutachter bei den Leistungsträgern

3. Vertiefende Interviews:

Anwendung der ICF-Systematik im Rahmen einer eigenen Begutachtung von Leistungsfällen (Teilstichprobe der Aktenanalyse, N=400) und ca. 200 Nichtleistungsfällen (Grenzbereich); Abgleich mit geltender Systematik.

4. Rechtsanwendung und Rechtsauslegung:

Einholung juristischer und verwaltungspraktischer Expertise in Form von zwei Workshops zur Prüfung der Frage, wie die Zuordnung nach bisher geltendem und nach neuem Recht jeweils in der Rechtsanwendung umgesetzt wird.

1. Forschungskonzept
- 2. Projektverlauf**
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

August – Oktober 2017

- Literaturlauswertung und Konzeptionelle Vorbereitung
- Erstellung des Erhebungsinstrumente
- Zugang zu den Trägern, Akquisition und Schulung der Gutachter, Klärung von Datenschutzfragen
- 1. Fachgespräch am 11.10.2017: Vorstellung der Konzeption
- Vorstellung der Konzeption bei LBAG am 12.10.2017 und in weiteren Gremien

November – Dezember 2017

- Pretest und Stichprobenziehung, Beginn der Aktenanalyse
- 1. Workshop zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung am 5.12.2017

Januar – Mai 2018

- Fortsetzung der Aktenanalyse bis Anfang Mai
- 2. Workshop zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung am 21.03.2018
- Auswertung der Aktendaten
- Vorbereitung der vertiefenden Interviews: Definition der Zielgruppe, Entwurf des Befragungsinstrumente, Klärung des Zugangs, Beginn der Durchführung
- 2. Fachgespräch zu Ergebnissen am 17.05.2018

Aktenanalyse:

Auswertung vorliegender Fallakten im Hinblick auf Unterstützungs-erfordernis und Leistung nach geltender Systematik und ICF-Systematik durch geschulte Gutachter bei den Leistungsträgern (angestrebt: N=2.000, realisiert: N = 1.796)

Unterstützung beim Trägerzugang: Kommunale Spitzenverbände und BAGüS bis Mitte Oktober, anschließend Kontaktaufnahme zu Städte- und Landkreistagen auf Landesebene (Länder mit örtlicher Zuständigkeit)

Schwierigkeiten:

- Gewinnung der überörtlichen und örtlichen Träger und Absprachen über das Vorgehen bis Januar 2018
- Datenschutz: grundsätzlich durch § 75 Abs. 1 SGB X abgesichert, aber einige Träger wünschten eine persönliche Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer rechtlichen Vertretung
- geplant: Oktober – Dezember 2017, Ende verzögert bis Anfang Mai 2018

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
- 3. Ergebnisse der Aktenanalyse**
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

1. Umsetzung des Stichprobenplans

Endauswertung Mai 2018: 1.796 Akten aus 15 Ländern (ohne Bremen)

Merkmal	SOLL	IST
Art der Behinderung		
Körperliche Behinderung	20%	20%
Geistige Behinderung	40%	42%
Psychische Behinderung	40%	38%
Altersgruppe		
unter 18 J.	10%	11%
18-44 J.	40%	40%
45-64 J.	40%	38%
ab 65 J.	10%	11%
Sondergruppen		
Hochschulhilfe	4%	2%
1. Arbeitsmarkt	4%	5%
Geschlecht (Statistik)		
weiblich	41%	40%
männlich	59%	60%

1. Umsetzung des Stichprobenplans: Verteilung auf Länder

Gewichtung anhand der EGH-Bezieher 2016 in den Ländern (ohne Bremen)

Bundesland	Anzahl	Anteil	nach Gewichtung
Baden-Württemberg	44	2,4	9,5
Bayern	117	6,5	15,1
Berlin	110	6,1	4,0
Brandenburg	122	6,8	3,8
Hamburg	78	4,3	2,6
Hessen	139	7,7	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	276	15,4	3,0
Niedersachsen	93	5,2	11,8
Nordrhein-Westfalen	236	13,1	21,5
Rheinland-Pfalz	45	2,5	4,3
Saarland	121	6,7	1,3
Sachsen	121	6,7	5,2
Sachsen-Anhalt	131	7,3	3,4
Schleswig-Holstein	84	4,7	4,1
Thüringen	79	4,4	3,1
Deutschland (ohne Bremen)	1.796	100	100,0

2. Formen der Behinderung

einschließlich Mehrfachnennung (bekannt für 92%)

Art der Behinderung (Mfn)	Anzahl	Anteil
Körperliche Behinderung	360	22%
Geistige Behinderung	733	44%
Seelische Behinderung	654	40%
Hörbehinderung	45	3%
Sehbehinderung	73	4%
andere Sinnesbehinderung	10	1%
Suchterkrankung	162	10%
keine Angabe/unbekannt	161	10%
Insgesamt	1.650	100%

2. Formen und Grad der Behinderung

einschließlich Mehrfachnennung, und GdB (für 72% bekannt, für 28% unbekannt)

Art der Behinderung	unbekannt	trifft nicht zu	GdB < 50	GdB 50+	Gesamt
Körperliche Behinderung					360
Anteil an bekannt		1%	2%	97%	22%
Geistige Behinderung	130	7	10	586	733
Anteil an bekannt		1%	2%	97%	44%
Seelische Behinderung	229	77	36	312	654
Anteil an bekannt		18%	9%	73%	40%
Hörbehinderung	8	0	3	34	45
Anteil an bekannt		0%	8%	92%	3%
Sehbehinderung	16	0	0	57	73
Anteil an bekannt		0%	0%	100%	4%
andere Sinnesbehinderung	1	0	0	9	10
Anteil an bekannt		0%	0%	100%	1%
Suchterkrankung	66	30	6	60	162
Anteil an bekannt		31%	6%	63%	10%
keine Angabe/unbekannt	63	1	3	94	161
Anteil an bekannt		1%	3%	96%	10%
insgesamt	455	93	53	1.049	1.650
Anteil insgesamt	28%	6%	3%	64%	100%

3. Weitere Merkmale

Pflegebedürftigkeit und Wohnform

Pflegebedürftigkeit	Anzahl	Anteil %
Keine Angabe	854	48
Nicht pflegebedürftig	290	16
Pflegebedürftig mit ...		
Pflegergrad 1	68	4
Pflegergrad 2	297	17
Pflegergrad 3	157	9
Pflegergrad 4	86	5
Pflegergrad 5	44	2

Wohnform	Gesamt	körperl.B.	geist.B.	psych.B.
Ein-Personen-Haushalt	18%	15%	12%	26%
Mehrpersonen-Haushalt	15%	28%	13%	10%
Einrichtung / WG	58%	42%	66%	58%
keine Angabe	9%	15%	8%	6%

3. Weitere Merkmale: bezogene Leistungen

(Mehrfachnennungen)

Bezogene Leistungen (Mfn.)	Anzahl	Anteil
Stationäre Leistungen	737	41,1%
Ambulante Leistungen	735	40,9%
WfbM	490	27,3%
Tagesstätte/Tagesförderung	205	11,4%
Hochschulhilfe	27	1,5%
Integrations/-Schulassistenz	46	2,6%
Frühförderung	36	2,0%
Fahrzeughilfe	2	0,1%
Fahrdienst	62	3,5%
Hilfsmittel	18	1,0%
andere	117	6,5%
Insgesamt	1.796	100,0%

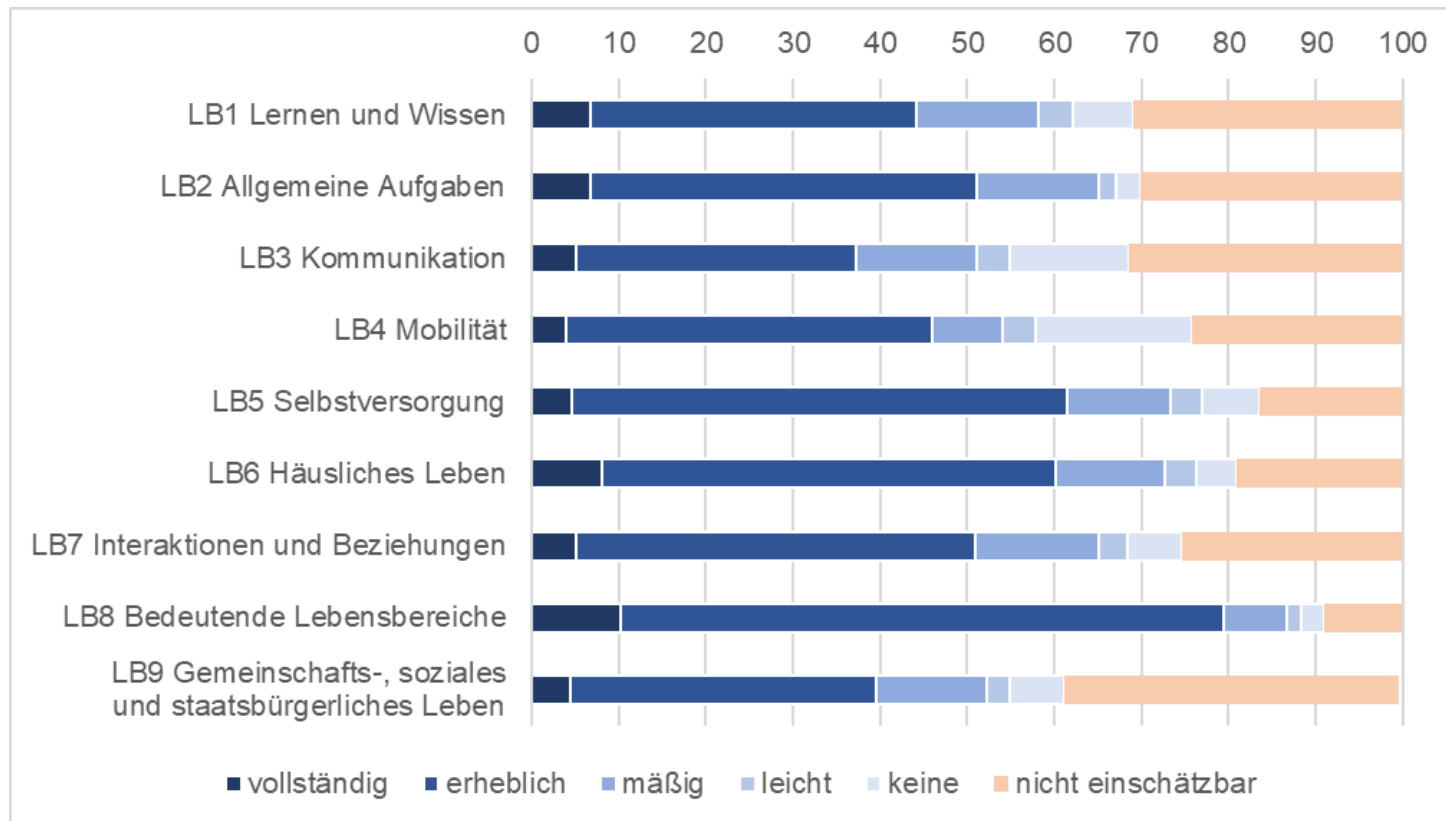
LEBENSBEREICHE „AKTIVITÄTEN UND TEILHABE“ DER ICF

Hauptbereiche	Teilbereiche
1. Lernen und Wissensanwendung	1.1. Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129) 1.2. Elementares Lernen (d130-d159) 1.3. Wissensanwendung (d160-d199)
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen	
3. Kommunikation	3.1. Kommunizieren als Empfänger (d310-d329) 3.2. Kommunizieren als Sender (d330-d349) 3.3. Konversation, Gebrauch v. Kommunikationsgeräten/ -techniken (d350-d369)
4. Mobilität	4.1. Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d429) 4.2. Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430-d449) 4.3. Gehen und sich fortbewegen (d450-d469) 4.4. Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d489)
5. Selbstversorgung	
6. häusliches Leben	6.1. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610-d629) 6.2. Haushaltsaufgaben (d630-d649) 6.3. Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	7.1. Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d729) 7.2. Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d799)
8. bedeutende Lebensbereiche	8.1. Erziehung/Bildung (d810-d839) 8.2. Arbeit und Beschäftigung (d840-d859) 8.3. Wirtschaftliches Leben (d860-d899)
9. Gemeinschafts-, soziales, staatsbürgerl. Leben	

4. Einschränkungen nach ICF-Lebensbereichen

Gesamteinschätzung je Lebensbereich, 5er-Skala mit

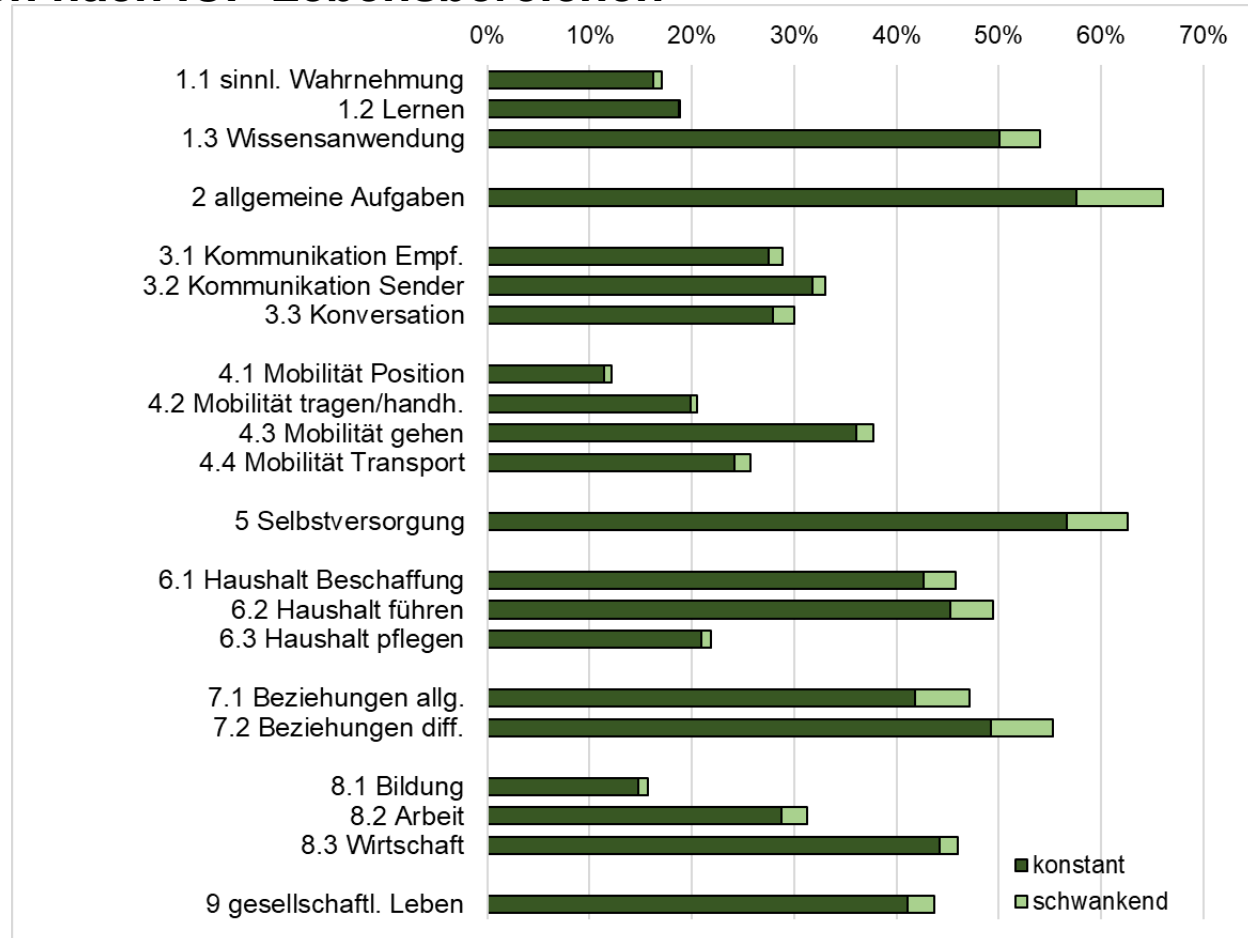
1 = keine Einschränkung, 2 = leichte, 3 = mäßige, 4 = erhebliche, 5 = vollständige Einschränkung



4. Einschränkungen nach ICF-Lebensbereichen

Einschätzung
nach Teilbereichen

Einschränkung ist
1 = konstant
2 = schwankend
3 = k.A.



4. Einschränkungen nach ICF-Lebensbereichen

Korrelation der Einschränkungen in den Lebensbereichen:

- z.B. liegen bei Fällen mit Einschränkung in LB 1 häufig auch Einschränkungen in LB 2 und LB 3 vor
- z.B. liegen bei Fällen mit Einschränkung in LB 9 häufig auch Einschränkungen in den LB 2 bis 7 vor

Lebensbereich	LB 1	LB 2	LB 3	LB 4	LB 5	LB 6	LB 7	LB 8	LB 9
LB1 Lernen und Wissen									
LB2 Allgemeine Aufgaben	,505**								
LB3 Kommunikation	,591**	,410**							
LB4 Mobilität	,277**	,301**	,454**						
LB5 Selbstversorgung	,233**	,393**	,319**	,485**					
LB6 Häusliches Leben	,340**	,461**	,318**	,478**	,555**				
LB7 Interaktionen und Beziehungen	,416**	,445**	,455**	,232**	,286**	,304**			
LB8 Bedeutende Lebensbereiche	,367**	,383**	,386**	,334**	,360**	,440**	,349**		
LB9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	,345**	,405**	,436**	,448**	,431**	,454**	,486**	,333**	

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. **Eigene Interviews**
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

Interviews: Zielsetzung

1. Validierung vorliegender Erkenntnisse aus der Aktenanalyse
2. Generierung neuer Erkenntnisse im Hinblick auf leistungsberechtigten Personenkreis und Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen mit Umweltfaktoren.

Personenkreise



Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, $n = \text{rd. } 300$

Menschen mit Beeinträchtigungen, die derzeit keine Eingliederungshilfe beziehen, $n = \text{rd. } 300$



A. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, n = rd. 300

B. Menschen mit Beeinträchtigungen, die derzeit keine
Eingliederungshilfe beziehen, n = rd. 300

darunter:

Kinder- und Jugendliche im SPZ

Schülerinnen und Schüler einer Förderschule

Studierende

- Zugang über Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung
- Beratungsstellen Hochschulhilfen
- Leistungsträger
- Leistungsanbieter.

Stand: im Prozess, geplantes Ende 24. KW (Mitte Juni)



A. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, n = rd. 300

B. Menschen mit Beeinträchtigungen, die derzeit keine Eingliederungshilfe beziehen, n = rd. 300

**Menschen mit Beeinträchtigungen ohne EGH-Bezug, darunter:
Patienten und Patientinnen med. Rehabilitation unterschiedlicher Indikationen
„heavy-user“ in der Psychiatrie**

EU-Rentnerinnen und Rentner unter 65 Jahre

Kinder und Jugendliche

Zugang über

- Med. Rehabilitationskliniken (MEDIAN-Kliniken Bernkastel-Kues), zugesagt
- Deutsche Rentenversicherung, angefragt
- Psychiatrische Klinik, abgelehnt. Neustart in Arbeit
- SPZ, Schulen

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
- 5. Ergebnisse des Rechtsworkshops**
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

Erste Ergebnisse der Rechtsanalyse:

Auswertung der Gesetzgebungsgeschichte ergibt:

- Die Anforderung der Wesentlichkeit von Behinderung war im Körperbehindertengesetz 1957 und im Bundessozialhilfegesetz 1961 zunächst auf einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen beschränkt; für Blinde, Gehörlose und geistig Behinderte wurde Wesentlichkeit unterstellt.
- Seit 1975 besteht Wesentlichkeit als allgemeine Anforderung im BSHG, ab 2005 im SGB XII; die Eingliederungshilfeverordnung ist seit 1975 fast unverändert.

Auswertung der Rechtsprechung ergibt:

- Nur wenige Rechtsstreitigkeiten werden über das Vorliegen von Wesentlichkeit geführt. Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe konzentriert sich auf Bedarfsfragen und auf Nachrang im Verhältnis zu anderen Trägern.
- Das Bundessozialgericht hält fest, dass auf das Ausmaß der Beeinträchtigung der Teilhabe und nicht auf das Funktionsdefizit abzustellen ist (BSG vom 22.02.2012, B 8 SO 30/10 R) und dass vom Ausmaß des Hilfebedarfs (z.B. nur in einem oder wenigen Lebensbereichen) nicht auf die Wesentlichkeit geschlossen werden kann (BSG vom 13.07.2017, B 8 SO 1/16 R).

Ergebnisse der beiden Workshops zu Rechtsprechung und Rechtsanwendung am 5.12.2017 und 21.3.2018 zur bisherigen Rechtsanwendung:

- Das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit steht in Verwaltung und Rechtsprechung bisher nur selten im Streit.
- Oft wird in der Praxis vom Hilfebedarf auf die Wesentlichkeit geschlossen.
- Strittig ist die Wesentlichkeit der Behinderung eher bei seelischen Behinderungen, bei Sinnesbehinderungen (nicht bei Blinden) und bei Kindern und Jugendlichen.
- Die Zuordnung zu Behinderungsarten im Sinne von §§ 1-3 EinglHV wird nicht in jedem Fall vorgenommen.
- Die Orientierungshilfe der BAGüS wird häufig genutzt und ist anerkannt.
- ICD-Diagnosen werden meist erhoben, sind jedoch nicht zwingend.
- Die ICF wird bislang nicht regelmäßig zur Ermittlung genutzt.
- Informationen von Leistungserbringern, Pflegebegutachtung, Rentenbegutachtung, Betreuungsbegutachtung können Erkenntnishilfen sein.

Ergebnisse der beiden Workshops zu Rechtsprechung und Rechtsanwendung am 5.12.2017 und 21.3.2018 zu erwarteten Änderungen:

- Von der in § 99 SGB IX neuer Fassung angelegten Systematik wird ein höherer Verwaltungsaufwand erwartet.
- Es wird befürchtet, dass Einschränkungen erhoben werden müssen, die für die begehrte Leistung nicht relevant sind.
- Es wird erwartet, dass einzelne bisher Leistungsberechtigte keine Leistungen mehr beantragen, da sie diesen Aufwand scheuen.
- Andererseits könnte die Erhebung zusätzlicher Einschränkungen auch zur Erweiterung der Leistungs-Inanspruchnahme führen.

Ergebnisse der beiden Workshops zu Rechtsprechung und Rechtsanwendung am 5.12.2017 und 21.3.2018 zu erwarteten Änderungen:

- Es wird erwartet, dass in einzelnen Fällen die Leistungsberechtigung restriktiver beurteilt wird:
 - Dies könnte in Fällen der Schul- und Hochschulhilfen der Fall sein, die sich nach der gesetzlichen Anlage nur auf einen Lebensbereich beziehen.
 - Dies könnte z.B. bei psychisch Kranken und Suchtkranken der Fall sein
- Als besonders problematisch wird die Auslegung von § 99 Abs. 3 SGB IX angesehen („*typisierend notwendige* Unterstützung“). Dies könnte je nach Auslegung zur Einschränkung oder Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises führen, z.B. je nachdem, ob und inwieweit Suchtkranke „*typisierend*“ als hilfebedürftig angesehen werden.

Ergebnisse der beiden Workshops zu Rechtsprechung und Rechtsanwendung am 5.12.2017 und 21.3.2018 zu erwarteten Änderungen:

- Die Ermittlung der Erheblichkeit durch eine quantifizierende Betrachtung wird als problematisch angesehen; der bisherige qualitative Ansatz wird als praktikabler, gerechter und methodisch angemessener angesehen.
- Auf den hohen Aufwand für Verwaltung und Gerichte bei der Einführung eines quantitativ definierten Leistungsanspruchs in der Pflegeversicherung (SGB XI) wird hingewiesen. Härten konnten dort allerdings durch das darunter liegende SGB XII-System abgefangen werden.
- Bei Einführung der neuen Systematik wird eine deutliche Zunahme der Anzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren erwartet.

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. **Beantwortung der Forschungsfragen**
7. Vorläufiges Fazit
8. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen **6 Forschungsfragen** beantwortet werden. Diese lauten in Kurzform:

1. Wie lassen sich die in Artikel 25a § 99 Abs. 1 Satz 2 BTHG enthaltenen **unbestimmten Rechtsbegriffe** konkretisieren?
2. In welchem Verhältnis steht die **Anzahl** der Lebensbereiche mit Unterstützungsbedarf zu dem **Ausmaß** der jeweiligen Einschränkungen?
3. Welche Kriterien sind im Rahmen einer **typisierenden Betrachtung** der Unterstützungserfordernisse als spezifisch für die jeweiligen Formen der Beeinträchtigung anzusehen?
4. Welche Auswirkungen hat die Erweiterung der Definition um „**Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**“ auf den leistungsberechtigten Personenkreis?
5. Welchen Stellenwert hat die ICF-Komponente „**Körperfunktionen und -strukturen**“ für die Definition?
6. Werden die zu Leistungen der **Teilhabe am Arbeitsleben** berechtigten Personen durch die Neudefinition erfasst?

(1) Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe

Die in Artikel 25a § 99 Abs. 1 Satz 2 BTHG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe „in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche“ und „in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche“ sollen konkretisiert werden.

Es soll geklärt werden, in welchen und in wie vielen Lebensbereichen nach der ICF nach Art. 25 a § 99 Abs. 4 BTHG die Ausführung von Aktivitäten nur mit personeller oder technischer Unterstützung möglich und in wie vielen Fällen sie auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.

Es ist zu prüfen, bei welcher Konkretisierung der Anzahl der Lebensbereiche sich keine Veränderungen beim Personenkreis gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage ergeben. Dazu ist auch zu betrachten, wie die Rechtspraxis der Sozialleistungsträger und Gerichte das bisherige Recht angewandt haben und wie sie mit einer veränderten Systematik umgehen würden.

Einschränkungen in den 9 ICF-Lebensbereichen

Operationalisierung Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis (Diskussion 2016):
in 5 aus 9 Lebensbereichen leichte oder in 3 aus 9 Lebensbereichen erhebliche Einschränkung

in mindestens 5 von 9 Bereichen
leichte Einschränkungen

Anzahl Lebensbereiche	Anzahl	kumulierte %
0	27	1,5
1	52	4,4
2	81	8,9
3	139	16,6
4	189	27,2
5	208	38,8
6	272	53,9
7	291	70,1
8	278	85,6
9	259	100,0

in mindestens 3 von 9 Bereichen
erhebliche Einschränkungen

Anzahl Lebensbereiche	Anzahl	kumulierte %
0	92	5,1
1	137	12,8
2	189	23,3
3	323	41,3
4	285	57,1
5	228	69,8
6	179	79,8
7	156	88,5
8	117	95,0
9	90	100,0

→ bei Personen, die in keinem Lebensbereich mindestens leichte Einschränkungen aufweisen, wird von lückenhafter Datenlage ausgegangen; von weiteren Berechnungen ausgeschlossen

1. Leistungsberechtigter Personenkreis nach Gesamteinschätzung:

zusammenfassende Einschätzung des Gutachters zum gesamten Lebensbereich; ausgehend von dem Vorschlag „in mindestens 5 von 9 Bereichen leichte oder in mindestens 3 von 9 Bereichen erhebliche Einschränkungen“

5er-Skala mit 1 = keine Einschränkung, 2 = leichte, 3 = mäßige, 4 = erhebliche, 5 = vollständige Einschränkung

Ausprägungen 4 und 5: auf personelle oder technische Unterstützung angewiesen

Aspekt „auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich“ war den Akten nicht zu entnehmen (→ Interviews)

Merkmal	nein	ja
Insgesamt	9,6	90,4
darunter nach Art der Behind.:		
körperlich behindert	4,8	95,2
geistig behindert	4,7	95,3
seelisch behindert	11,7	88,3
Hörbehinderung	0,0	100,0
Sehbehinderung	6,8	93,2
andere Sinnesbehinderung	0,0	100,0
Suchterkrankung	13,8	86,3
keine Angabe/unbekannt	13,0	87,0
darunter nach GdB:		
GdB unter 50	22,2	77,8
GdB ab 50	5,6	94,4
darunter GdB 90-100	2,3	97,7
darunter nach Wohnform:		
Alleinlebend	12,9	87,1
Mehrpersonenhaushalt	7,3	92,7
Einrichtung / WG	7,8	92,2

1. Leistungsberechtigter Personenkreis nach Einschätzung in Teilbereichen:

Wenn konstante oder schwankende Einschränkung in einem Teilbereich, dann mindestens leichte Einschränkung im Gesamtbereich (Kriterium „5 aus 9“);

wenn konstante Einschränkung in einem Teilbereich, die „umfassend“ oder „vollständig stört“, dann mindestens erhebliche Einschränkung im Gesamtbereich (Kriterium „3 aus 9“)

Skala: Die Einschränkung stört ...
1 = k.A., 2 = nicht, 3 = teilweise,
4 = umfassend, 5 = vollständig

Merkmal	nein	ja
Insgesamt	13,3	86,7
darunter nach Art der Behind.:		
körperlich behindert	10,1	89,9
geistig behindert	6,0	94,0
seelisch behindert	13,5	86,5
Hörbehinderung	4,4	95,6
Sehbehinderung	9,6	90,4
andere Sinnesbehinderung	0,0	100,0
Suchterkrankung	15,6	84,4
keine Angabe/unbekannt	24,7	75,3
darunter nach GdB:		
GdB unter 50	18,5	81,5
GdB ab 50	8,7	91,3
darunter GdB 90-100	5,6	94,4
darunter nach Wohnform:		
Alleinlebend	14,4	85,6
Mehrpersonenhaushalt	19,0	81,0
Einrichtung / WG	12,9	87,1

1. Leistungsberechtigter Personenkreis nach Einschätzung in Teilbereichen:

besondere Fallkonstellationen:

- mit einfachem oder hohem Hilfebedarf
- verschiedene Altersgruppen
- Erwerbstätige auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Bezieher nur von Hochschulhilfen

Merkmal	nein	ja
Insgesamt	13,3	86,7
nach Hilfebedarf:		
mit hohem Hilfebedarf (WfbM, stat.)	11,0	89,0
mit geringem Hilfebedarf (Bildung)	13,0	87,0
Hilfsmittel	20,0	80,0
nach Geschlecht:		
Weiblich	12,6	87,4
Männlich	13,8	86,2
nach Alter:		
u18 J.	11,9	88,1
18-44 J.	14,6	85,4
45-64 J.	13,7	86,3
ab 65 J.	8,9	91,1
besondere Gruppen:		
mit Hochschulhilfen	25,0	75,0
auf allg. Arbeitsmarkt beschäftigt	32,5	67,5

1. Bedarf an personeller und technischer Unterstützung

Von 58% ist bekannt, ob sie eine technischen Hilfebedarf haben – davon sind 50% mit Hilfebedarf. Für die nicht leistungsberechtigte Teilgruppe ist dies weniger bekannt; der Anteil mit Hilfebedarf ist kleiner. Personeller Hilfebedarf ist besser bekannt und höher; auch hier für nicht Leistungsberechtigte weniger.

Regelmäßige technische Unterstützung erforderlich?				
technischer Hilfebedarf	Insgesamt		dar: nicht leistungsberechtigt	
	Anteil %	gültige %	Anteil %	gültige %
mit Hilfebedarf	29	50	18	42
ohne Hilfebedarf	29	51	25	58
Gesamt	58	100	42	100
k.A.	42		57	
Fallzahl N=	1.796	1.039	236	100

Regelmäßige Anwesenheit einer Person zur Unterstützung erforderlich?				
personeller Hilfebedarf	Insgesamt		dar: nicht leistungsberechtigt	
	Anteil %	gültige %	Anteil %	gültige %
mit Hilfebedarf	77	96	66	92
ohne Hilfebedarf	4	4	6	8
Gesamt	81	100	72	100
k.A.	19		28	
Fallzahl N=	1.796	1.449	236	169

2. Stärkere Einschränkungen in weniger Bereichen

Es ist zu klären, in welchem Verhältnis die Anzahl der Lebensbereiche mit Unterstützungsbedarf zu dem Ausmaß der jeweiligen Einschränkungen steht. Diese Frage bezieht sich auf Art. 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BTHG in Verbindung mit Art. 25 a § 99 Abs. 1 Satz 3 BTHG, wonach mit zunehmender Anzahl der Lebensbereiche ein geringeres Maß der jeweiligen Einschränkung ausreichend ist, um zum Personenkreis der Leistungsberechtigten zu gehören. Das genannte Verhältnis von Anzahl der Lebensbereiche und Ausmaß der jeweiligen Einschränkungen ist zu konkretisieren.

Operationalisierung:

Mindestens 1 erhebliche Einschränkung
in den ersten 4 Bereichen

- (1) Lernen und Wissensanwendung,
- (2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- (3) Kommunikation,
- (4) Mobilität

Merkmal	nein	ja
Gesamteinschätzung	18,2	80,2
Einsch. nach Teilbereich	23,4	75,4
darunter nach Art der Behind.:		
körperlich behindert	6,9	93,1
geistig behindert	13,4	86,6
seelisch behindert	36,2	63,8
Hörbehinderung	0,0	100,0
Sehbehinderung	4,1	95,9
andere Sinnesbehinderung	0,0	100,0
Suchterkrankung	40,1	59,9
keine Angabe/unbekannt	34,2	65,8

3. Typisierende statt individueller Kriterien (Art. 25 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3)

Welche Kriterien im Rahmen der **typisierenden Betrachtung** der notwendigen personellen und technischen Unterstützungsleistungen sind bei erheblichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit als spezifisch für die jeweiligen Behinderungsarten anzusehen?

Diese Frage wird auf der Grundlage der Interviews und der Diskussion in den Rechtworkshops beantwortet.

4. Stellenwert der einstellungs- und umweltbedingten Barrieren

Welche Auswirkungen hat die in Art. 25a § 99 Abs. 1 BTHG in Verbindung mit § 2 SGB IX aufgenommene Definition „**Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**“ auf den leistungsberechtigten Personenkreis?

In den analysierten Akten liegen nur sehr wenige Informationen zu Umweltfaktoren vor.

Das Vorliegen von Beeinträchtigungen der Aktivitäten in den Lebensbereichen konnte auch ohne genaue Kenntnis der Umweltfaktoren beurteilt werden.

Diese Antwort wird auf der Grundlage der Interviews ergänzt, da dort auch nach Umweltbedingungen gefragt wurde.

5. Bezugnahme auf Körperfunktionen und Körperstrukturen

Bedarf es in einer neuen Definition des berechtigten Personenkreises der ICF-Komponenten „**Körperfunktionen und -strukturen**“? (Vgl. Artikel 25a § 99 Abs. 1 Satz 1 BTHG)

Angaben zu Schädigungen der Körperstrukturen enthalten **10%** der ausgewerteten Akten

Angaben zu Schädigungen der Körperfunktionen enthalten **20%** der ausgewerteten Akten

Das Vorliegen von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit in den Lebensbereichen konnte für **75%** der Akten beurteilt werden, d.h. in der Regel auch ohne genaue Beschreibung der Schädigungen von Körperstrukturen und Körperfunktionen.

Diese Antwort wird auf der Grundlage der Interviews ergänzt.

6. Untersuchung des leistungsberechtigten Personenkreise für die Teilhabe am Arbeitsleben (Artikel 25a § 99 Abs. 6 BTHG)

Wären Personen, die zu Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** berechtigt sind, leistungsberechtigt?

Dies betrifft Menschen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erwerbsfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, gleichwohl aber in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung in einer WfbM zu erbringen.

Bezieher von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM wären nach Auswertung der Akten und der hier angewandten Methode in überdurchschnittlichem Maße aus dem leistungsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen.

Merkmale	nein	ja
Insgesamt	13,3	86,7
Bezieher von LTA (WfbM)	19,9	80,1

Allerdings gibt es in diesem Bereich viele „Zahlfälle“, für die oft keine aktuellen bzw. vollständigen Angaben in den Akten vorliegen.

→ Durch Art. 25a § 99 Abs. 6 BTHG wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis leistungsberechtigt ist.

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. **Vorläufiges Fazit**
8. Weiteres Vorgehen

Zusammenfassung

der quantitativen Ergebnisse der Aktenanalyse, ohne und mit Ländergewichtung

Varianten:

- (1) „in mindestens 5 von 9 Bereichen leichte oder in mindestens 3 von 9 Bereichen erhebliche Einschränkungen“ – Gesamteinschätzung nach Hauptbereichen
- (2) „in mindestens 5 von 9 Bereichen leichte oder in mindestens 3 von 9 Bereichen erhebliche Einschränkungen“ – Einschätzung nach Beurteilung der Teilbereiche
- (3) „mindestens 1 Einschränkung in den ersten 4 Hauptbereichen“ (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität)

Nicht leistungsberechtigter Personenkreis	Anteil in % ungewichtet	Anteil in % gewichtet
Variante (1): 5 aus 9 - Gesamteinschätzung	9,6	9,1
Variante (2): 5 aus 9 - Teilbereiche	13,3	14,9
Variante (3): 1 aus 4 - Teilbereiche	23,4	19,9

Die bisherigen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis:

- (1) Quantifizierende Zurechnungen (wie z.B. anhand der Formel „x von 9 Lebensbereichen“) setzen voraus, dass die 9 Lebensbereiche der ICF unabhängig voneinander definiert sind, gleiches Gewicht haben und miteinander „verrechenbar“ sind. Daran sind im Laufe der empirischen Untersuchung und in den Rechtsworkshops Zweifel entstanden.
- (2) Die empirische Überprüfung des quantifizierenden Zuordnungsverfahrens nach verschiedenen Varianten hat ergeben, dass eine Restgruppe bleibt, die aus dem leistungsberechtigten Personenkreis herausfallen würde. Je nach Verfahren fällt sie unterschiedlich groß aus, kann aber nicht aufgelöst werden.
- (3) Nach Einschätzung der Experten der Rechtsworkshops sollte in Erwägung gezogen werden, die „Erheblichkeit“ der Behinderung ähnlich wie bisher die „Wesentlichkeit“ der Behinderung durch eine qualitative Entscheidung festzustellen, die sich an einer Reihe von Kriterien orientieren kann. Hierzu können untergesetzliche Normen oder Orientierungshilfen geschaffen werden.

1. Forschungskonzept
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Aktenanalyse
4. Eigene Interviews
5. Ergebnisse des Rechtsworkshops
6. Beantwortung der Forschungsfragen
7. Vorläufiges Fazit
8. **Weiteres Vorgehen**

Mai – Juni 2018

- Fortsetzung der Durchführung der vertiefenden Interviews bis Mitte Juni
- Durchführung der Auswertungen
- Entwicklung eines Vorschlags zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises
- Berichtsentwurf Anfang Juni
- Endbericht Ende Juli 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Dietrich Engels und Alina Schmitz
ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
Weinsbergstraße 190, 50825 Köln

Thomas Schmitt-Schäfer und Annica Mörtz
transfer – Unternehmen für soziale Innovation
Schlossstraße 5, 54516 Wittlich

in Kooperation mit

Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel, Institut für Sozialwesen
Mitarbeiter/innen: Christina Janßen, Michael Beyerlein, René Dittmann

Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann